



Förderprogramm „Energetische Gebäudesanierung“

Ziel des Förderprogramms ist, zu einer besonders effizienten energetischen Altbausanierung innerhalb des Lampertheimer Stadtgebietes beizutragen.

Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Lampertheim fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur CO₂-Minderung, soweit für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben. Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 9.000,- Euro pro Objekt für besonders effiziente Sanierungen von Altbauten mit Baujahr 1995 und älter sowie einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro für Einzelmaßnahmen zur energetischen Verbesserung von Altbauten.
- (2) In die Förderrichtlinie fallen Effizienzhäuser 115 bis 55. Gefördert wird durch unentgeltliche Beratung und durch Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Gebäude ausschließlich als Wohnhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten genutzt werden.
- (3) **Förderfähige Effizienzhäuser:**
Es sind ein Energiebedarfsausweis inkl. Auflistung aller Bauteile und Anlagentechnik (gemäß aktuell gültiger EnEV), ein Nachweis der tatsächlichen Sanierungsmaßnahmen in Form von Rechnungen sowie die Bescheinigung durch einen Nachweisberechtigten vorzulegen.
- (4) **Fördersatz:**
Der Zuschuss beträgt
 - 5.000,- Euro bei Sanierung eines Altbaus auf **Effizienzhaus 115** nach EnEV 2014
 - 6.000,- Euro bei Sanierung eines Altbaus auf **Effizienzhaus 100** nach EnEV 2014
 - 7.000,- Euro bei Sanierung eines Altbaus auf **Effizienzhaus 85** nach EnEV 2014
 - 8.000,- Euro bei Sanierung eines Altbaus auf **Effizienzhaus 70** nach EnEV 2014
 - 9.000,- Euro bei Sanierung eines Altbaus auf **Effizienzhaus 55** nach EnEV 2014
- (5) **Förderfähige Einzelmaßnahmen und Fördersatz:**
Der Zuschuss von Einzelmaßnahmen zur energetischen Verbesserung von Altbauten beträgt zehn Prozent (10 %) der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 3.000,- Euro pro Objekt. Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden, wird ausschließlich das eingesetzte Material gefördert. Die Materialkosten sind durch Rechnung / Quittung nachzuweisen.

Ebenfalls förderfähig sind Baunebenkosten, Wiederherstellungskosten sowie Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen.
- (6) **Anforderungen:**
Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Erfüllung der Förderkriterien der Stadt Lampertheim (siehe Anlage 1 technische Mindestanforderungen) sowie die Einbindung eines Sachverständigen (Architekt, Ingenieur, Energieberater).

Einen qualifizierten Energieberater finden Sie auf der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de. Eine Kumulierung mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist möglich.

(7) Förderfähige Einzelmaßnahmen sind:

- Austausch der Fenster und Türen (in Kombination **mit** der Dämmung der Außenwand bei 3-fach Verglasung)
- Austausch der Fenster und Türen (**ohne** Dämmung der Außenwand bei 2-fach Verglasung)
- Dämmung des Daches
- Pelletheizung
- Photovoltaik Anlage
- Installation einer Solarthermieanlage für ausschließlich Warmwasserbereitung und Raumheizungen
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Lüftungsanlage
- Brennstoffzelle
- Holzheizungen
- Batteriespeicher
- Wärmepumpen

Es werden nur ganze Bauteile gefördert.

- Der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses und die dadurch anfallenden Kosten sind nicht förderfähig.
- Die Ausführung der bewilligten Maßnahme geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die förderfähigen Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen einschließlich der Mehrwertsteuer bezuschusst.
- Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

Antragstellung, Bewilligung & Abwicklung

(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragstellung:

- Rechtzeitig vor Antragstellung bzw. vor Planung der Maßnahme empfiehlt es sich, eine umfassende Energieberatung zu der Immobilie in Anspruch zu nehmen.
- Beauftragung eines Sachverständigen und Einholen der Angebote durch den Antragssteller.
Durch die Einbindung eines Sachverständigen wird sichergestellt, dass Bauschäden infolge mangelnder Bauplanung und –ausführung vermieden werden und die energetische Sanierungsmaßnahme zum gewünschten Ergebnis führt.

Förderanträge sind im Rathauservice oder unter www.lampertheim.de erhältlich.

Für die Sanierung eines Altbaus auf Effizienzhaus 115 bis Effizienzhaus 55 sind die Unterlagen zusammen mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen gemäß der aktuell gültigen DIN 18599 oder DIN 4701-10 und DIN 4108-6, inkl. der Planunterlagen (Grundriss und Schnitt) in Kopieform bei der Stadt Lampertheim einzureichen. Für Einzelmaßnahmen sind Kostenvoranschläge bzw. Angebote entsprechend einzureichen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Die Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stadt Lampertheim übernommen.

- **Fördermittel beantragen:**

Die Beantragung der Förderung erfolgt zusammen mit dem Energieberater. Hierzu ist der Antrag (siehe Anlage 2 zur energetischen Gebäudesanierung) auszufüllen und **vor Beginn** der Sanierungsarbeiten an folgende Adresse zu senden:

Magistrat der Stadt Lampertheim

Römerstraße 102

68623 Lampertheim

Die Antragstellung erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen in Papierform. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag).

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend **nicht** mehr gefördert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung.

- Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Lampertheim.
- Nach postalischer Förderzusage (Bewilligung) der Förderung kann mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Neue eingehende Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Angebote & Bilder) vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht bearbeitet und unverzüglich an den Antragsteller / Eigentümer zurückgesandt.
- Alle Angaben sind ausschließlich vom Eigentümer / Antragsteller zu machen. Per Vollmacht kann dem Energieberater die Antragseinreichung und Nachweisführung vom Eigentümer / Antragsteller übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.

(2) Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.

(3) Prüfung der Nachweisunterlagen:

- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber neun Monate (bei Einzelmaßnahmen) und zwölf Monate (bei Effizienzhäuser) nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:
 - Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und erstellt den Verwendungsnachweis.
 - Der Zuschussnehmer bestätigt die vollständige und fachgerechte Vorhabendurchführung sowie die Höhe der Kosten zu den vom Sachverständigen bestätigten förderfähigen Maßnahmen im Formular "Verwendungsnachweis" und reicht das von ihm und dem Sachverständigen unterschriebene Formular bei der Stadt Lampertheim ein.
- Vollständige Anträge mit allen Nachweisunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Nachweisunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die Maßnahme(n) abgeschlossen und alle Nachweise eingereicht wurden:
 - Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller & dem Energieberater
 - Rechnung(en) / Quittung(en)
 - Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e)
 - Fotos der Maßnahme **vor und nach** Umbau

- Bescheinigung, dass der hydraulische Abgleich durchgeführt wurde (nur bei Heizungsaustausch)
- Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt Lampertheim erfolgt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt und abgeschlossen ist und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Die Nachweisunterlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme(n) sind ausschließlich vollständig einzureichen. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben sowie fehlenden Nachweisunterlagen erfolgt keine Bearbeitung. Somit ist eine Berücksichtigung des Antrages und einer Förderung nicht möglich.

(4) Antrag auf Fristverlängerung:

- In begründeten Ausnahmefällen sind Fristverlängerungen möglich. Die Fristen für Einzelmaßnahmen können um max. 1 Monat und für Effizienzhäuser um max. 6 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich vom Eigentümer bei der Stadt Lampertheim gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Lampertheim

Die Fristen können pro Objekt max. 1 Mal verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist ausschließlich vom Antragsteller zu stellen. Das entsprechende Formular wird auf der Website der Stadt Lampertheim bereitgestellt.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Fristen besteht nicht. Eine Zusage zur Verlängerung der Fristen muss seitens der Stadt Lampertheim nicht erteilt werden. Die Genehmigung oder Absage des Antrages auf Fristverlängerung wird dem Eigentümer schriftlich zugesandt.

(5) Auszahlung der Förderung:

- Aus haushaltstechnischen Gründen müssen die Nachweise spätestens neun Monate (Einzelmaßnahmen) und zwölf Monate (Effizienzhäuser) nachdem die Zuschussbewilligung erfolgt ist bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Eine Verzögerung ist schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse sofort.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Gefördert werden nur Anträge mit einem Rechnungsendbetrag von mindestens 400 € brutto pro Wohneinheit.
- Entsteht im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau neuer Wohnraum, werden die dort neu entstehenden Wohneinheiten bei der Berechnung und Auszahlung der Fördersumme nicht berücksichtigt.
- Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Angaben erfolgen (siehe Punkt 3 Prüfung der Nachweisunterlagen und Bewilligung).

(6) Pflichten des Antragstellers:

1. Haus- und Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
2. Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
3. Die bezuschussten Wohnungen / Gebäude sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für Wohnzwecke zu nutzen.

4. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen / Gebäude vor Ablauf dieses Zeitraums ist dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
5. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen werden.
6. Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
7. Beauftragte der Stadt Lampertheim dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten.
8. Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Zuwendungsempfänger

Berechtigt zur Beantragung von Zuschüssen sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen, die sich im Gebiet der Stadt Lampertheim befinden. Das Programm gilt nicht für öffentliche Gebäude. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Lampertheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Lampertheim vor.

Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen in Höhe von 6 % / Jahr zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.